

Wetterberger Wahlgesetz

09. April 2024

Inhaltsverzeichnis

§1 Wahlzeitpunkt	2
§2 Wahlrecht	2
§3 Wählbarkeit	2
§4 Stimmabgabe	2
§5 Auszählung	2
§6 Gültigkeit	2
§7 Feststellung des Gewinners der Ministerpräsidentenwahl	2
§8 Sitzverteilung im Landtag	2
§9 Aufstellung der Kandidaten für die Landtagswahl	3
§10 Wahlprüfung	3

§1 Wahlzeitpunkt

Der Wetterberger Landtag und der Ministerpräsident der Republik Wetterberg wird am ersten Wochenende jedes Monats von Freitag, 12:00 bis Sonntag, 18:00 gewählt.

§2 Wahlrecht

Wählen darf jeder mit gewöhnlichen Aufenthaltsort in Wetterberg, der sich seit mindestens der letzten Wahl in der Republik Wetterberg aufhält.

§3 Wählbarkeit

Wählbar ist jeder Wetterberger mit Erstwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Wetterberg.

§4 Stimmabgabe

Die Stimmen werden für jede Gemeinde in einer Wahlurne am Lebensmittelpunkt der Gemeinde abgegeben. Der Magistrat stellt eine Urne, einen Amboss und eine Kiste mit unbeschriebenen Zetteln zur Verfügung.

§5 Auszählung

Die Auszählung findet öffentlich unmittelbar nach dem Ende der Wahl statt.

§6 Gültigkeit

Stimmen sind gültig, sofern der Wählerwille eindeutig erkennbar ist.

§7 Feststellung des Gewinners der Ministerpräsidentenwahl

Die Stimmen für den Ministerpräsidenten aus allen Gemeinden werden aufsummiert. Sieger ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollte der gewählte Kandidat nicht wählbar sein, siegt der wählbare Kandidat mit den meisten Stimmen.

§8 Sitzverteilung im Landtag

- (1) Der Landtag besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Die Stimmen für den Landtag aus allen Gemeinden werden aufsummiert. Die Mandate werden nach dem Saint-Lague-Verfahren zugeteilt.

§9 Aufstellung der Kandidaten für die Landtagswahl

Die Listenplätze der Parteien müssen der Landesregierung der Republik Wetterberg mindestens eine Woche im Voraus bekannt gegeben werden. Jede Liste muss mindestens zwei Kandidaten enthalten. Die Landesregierung prüft die Kandidaten auf Zulässigkeit und veröffentlicht die wählbaren Parteien mitsamt ihrer Kandidatenlisten. Die Kandidaten vertreten in aufsteigender Reihenfolge die vor ihnen liegenden Kandidaten bei deren Verhinderung.

§10 Wahlprüfung

Der Ministerpräsident, der Landtag oder der Landrat können nach erfolgten Wahlen vor dem Oberlandesgericht Wahlprüfung beantragen. Das Oberlandesgericht kann eine Wiederholung der Wahl anordnen, wenn die Wahl nicht im Sinne dieses Gesetzes oder der demokratischen Grundsätze erfolgt ist.